

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
DER EINZELHANDEL
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Nur per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

26. Juni 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur
Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer
steuerlicher Vorschriften
Stellungnahme anlässlich der Anhörung am 29. Juni 2015**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

Unsere Zustimmung findet die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs der in § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG enthaltenen **Konzernklausel**. Diese Umsetzung ist folgerichtig, um Anwendungsprobleme und die Ungleichbehandlung von Personengesellschaften zu beheben.

Der Abbau der Dokumentationsanforderungen und der subjektiven Elemente im Zusammenhang mit der Bildung von **Investitionsabzugsbeträgen** nach § 7g EStG ist ebenfalls als positiv hervorzuheben. Mit dieser Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags werden betriebliche Investitionen als solche gefördert, unabhängig davon, in welches konkrete Wirtschaftsgut sie

erfolgen. Der Verzicht auf die Funktionsbezeichnung und die Investitionsabsicht stellen zudem eine deutliche Vereinfachung für die Wirtschaft dar, da die streitanfällige Vorabbenennung entfällt.

Wir halten es ebenfalls für positiv, wenn Gesetzgeber und Finanzverwaltung bei der **Steuerschuldnerschaft** des Leistungsempfängers bei Edelmetallen und unedlen Metallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) Klarstellungen anstreben, um Unsicherheiten zu beseitigen, Missbrauch auszuschließen und mögliche Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten auszugleichen. Wir regen zu einer zielgerichteten und effektiven Ausgestaltung einen Dialog mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden an.

Hingegen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen im **Umwandlungssteuergesetz** strikt ab. Die durch einen Einzelfall initiierte Verschärfung würde betriebswirtschaftlich sinnvolle Umwandlungen verhindern. Das Umwandlungssteuerrecht hat jedoch gerade zum Ziel, sinnvolle Unternehmensumstrukturierungen ohne erhebliche steuerliche Belastung zu ermöglichen. Bei der bisherigen Gesetzeslage besteht grundsätzlich keine Gefahr, dass Gewinne oder stille Reserven endgültig nicht besteuert werden. Die Änderung würde einen weiteren Systembruch im Steuerrecht nach sich ziehen.

Die Details zu den einzelnen Anmerkungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen. Anlage A bezieht sich auf den uns vorliegenden Gesetzesentwurf, Anlage B auf die Stellungnahme des Bundesrates (einschließlich der Gegenäußerung der Bundesregierung) und in Anlage C haben wir weitere notwendige Änderungen des Steuerrechts angeführt.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Heinz-Udo Schaap

Heiko Schreiber



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Jürgen Wagner



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber



TEIL A: Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 4 (§ 7g Abs. 1 bis 4 EStG-E) – Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernis zur Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags

Nach der bisherigen Regelung war für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG die Funktion des anzuschaffenden oder herzustellenden begünstigenden Wirtschaftsgutes anzugeben. In der betrieblichen Praxis ist die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags, der gerade für kleine und mittlere Unternehmen eine sinnvolle Finanzierungserleichterung bietet, aus diesem Grund häufig auf Schwierigkeiten gestoßen. Nachträgliche Änderungen der Investitionsplanung oder eine Aufstockung des Investitionsvolumens waren nicht möglich. Das Vorabbenennungserfordernis war zudem immer wieder ursächlich für Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass mit der Neuregelung des § 7g EStG auf die Funktionsbezeichnung verzichtet werden soll. Der Steuerpflichtige kann nunmehr ohne weitere Angaben Abzugsbeträge für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen bis zu einem Höchstbetrag von unverändert 200.000 Euro gewinnmindernd abziehen. Mit dieser Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrags werden betriebliche Investitionen als solche gefördert, unabhängig davon, in welches konkrete Wirtschaftsgut sie erfolgen. Der Verzicht auf die Funktionsbezeichnung stellt zudem einen deutlichen Vereinfachungseffekt für die Wirtschaft dar, da die streitanfällige Vorabbenennung entfällt.

Damit stellt die Flexibilisierung des § 7g EStG einen deutlichen Beitrag zum Bürokratieabbau dar. Mit der Flexibilisierung bleibt den Betrieben zukünftig enormer Aufwand erspart, da der nicht in die ursprünglich geplante Anschaffung investierte Teil nicht zwingend steuererhöhend und verzinslich wieder aufgelöst werden muss, sondern in ein anderes Wirtschaftsgut investiert werden kann. Die Finanzverwaltung muss ihrerseits nicht mehr prüfen, ob die benannte und die tatsächlich durchgeführte Investition der Funktion nach übereinstimmen. Die rückwirkende verwaltungsaufwändige Änderung von Bescheiden, die bislang selbst wegen Kleinstbeträgen aufgrund von Preisänderungen durchzuführen ist, entfällt. Da der Steuerbescheid auch Grundlage für außersteuerliche Förderungen ist (z.B. Elterngeld, BAföG) entstehen auch weniger Folgeänderungen. Zudem entfällt die bestehende Abgrenzungsproblematik bei der Frage, ob der vom Steuerpflichtigen gewählte Begriff zulässig ist.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Der Vereinfachungseffekt für Wirtschaft und für Finanzverwaltung überwiegt damit deutlich die mögliche Gefahr einzelner Stundungsgestaltungen. Dieses vom Bundesrat aufgezeigte Problem, der Investitionsabzugsbetrag könne infolge der Flexibilisierung vereinzelt als Steuerstundungsmodell genutzt werden, sollte daher nicht als Argument dafür genügen, einen wichtigen Schritt zum Bürokratieabbau zu verhindern.

Einer Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen allein aus Gründen der Steuerstundung wirkt zudem die Verzinsung von Steuernachforderungen bei einer Rückgängigmachung in Höhe von 6% entgegen.

Hinzu kommt, dass durch die Flexibilisierung des § 7g EStG keine tatsächlichen Steuermindereinnahmen entstehen. Denn wenn der Unternehmer in aufwändiger und vollständiger Weise alle anzuschaffenden Wirtschaftsgüter genau mit Funktion und Kaufpreis benennt, enthält er bereits heute für sämtliche Investitionen die Förderung nach § 7g EStG. Diesen Effekt soll er künftig also nicht in höherem Maße, aber deutlich einfacher erhalten. So kann die Nutzung des Investitionsabzugsbetrags an Preisschwankungen, Bedarfsänderungen sowie Änderungen innerhalb der Investitionsplanung angepasst werden.

Petition:

Der Vorschlag sollte übernommen werden.

Zu Artikel 2 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Nummer 6 Änderung des § 8c Absatz 1 Satz 5 KStG – Konzernklausel bei Mantelkaufregelungen

Die bisherige Ausnahme zur Mantelkaufregelung des § 8c KStG für Erwerbe innerhalb von Konzernen hat erhebliche Schwächen. Diese werden durch den Gesetzesvorschlag teilweise behoben. Dies gilt ausdrücklich für die Klarstellung, dass die Konzernspitze auch eine Personengesellschaft sein darf. Diese Fallkonstellationen sind insbesondere im Mittelstand weit verbreitet. Auch die Erweiterung auf konzerninterne Umstrukturierungen unter direkter Beteiligung der Konzernmutter begrüßen wir. Die Beteiligungsanforderung von 100 Prozent sollte jedoch auf 95 Prozent reduziert werden, um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden und diese Regelung an die Anforderungen im Bereich der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel anzugleichen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Es verbleiben aber weitere Ungereimtheiten. Das betrifft insbesondere die Anwendung der Stille-Reserven-Klausel in Fällen, in denen ein Anteil an einer als Organträgerin fungierenden Muttergesellschaft übertragen wird. Hier kann es bei Übertragungen von Anteilen zum Untergang von Verlusten kommen, obwohl diese nach Regelungszweck der Stille-Reserven-Klausel eigentlich erhalten bleiben sollten.

Petition:

Der Vorschlag sollte übernommen werden. Darüber hinaus sollten Ungereimtheiten im Bereich der Stille-Reserven-Klausel bereinigt und die Beteiligungsquote bei der Konzernklausel abgesenkt werden.

Zu Artikel 4 – Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Es ist nicht ersichtlich, worin die fiskalische Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen besteht. Die sog. VW/Porsche-Umstrukturierung, die Anlass zu diesem Gesetzesvorschlag gab, hat in der politischen Diskussion offenbar zu dem Missverständnis geführt, dass das Umwandlungssteuergesetz steuerneutrale Unternehmensverkäufe ermöglicht. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die derzeitige Gesetzeslage birgt nicht die Gefahr, dass stille Reserven steuerfrei realisiert werden können. Es kommt lediglich zu einem Steueraufschub. Das gilt auch, wenn bei Umstrukturierungen neben Gesellschaftsanteilen weitere Zuzahlungen gewährt werden. Denn auch nach jetzigem Recht ist es nicht möglich, dass Geldleistungen oder sonstige Zuzahlungen den Buchwert des übertragenen Vermögens übersteigen, ohne steuerpflichtige Gewinne auszulösen. Mit anderen Worten: Die stillen Reserven können nicht gegen Geld steuerfrei verkauft werden. Der BFH hat dies im Jahre 2013 für einen Anwendungsfall des § 24 UmwStG bestätigt (Urt. v. 18.9.2013; Az. X R 42/10). Nach diesem Urteil sind Zuzahlungen unschädlich, solange der Nominalwert der gewährten Gesellschaftsrechte und die Zuzahlungen die Höhe des steuerlichen Buchwertes des eingebrachten Betriebsvermögens nicht überschreiten.

Dieses Besteuerungssystem deckt sich mit der betriebswirtschaftlichen Betrachtung, da es im Moment der Umwandlung an einer liquiditätswirksamen Gewinnrealisierung fehlt. Nach Sinn und Zweck des Umwandlungssteuergesetzes kommt es zu einer zeitlichen Verschiebung der steuerwirksamen Gewinnrealisierung um unnötige Steuerbelastungen durch reine Buchgewinne zu vermeiden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Technisch wird dies dadurch erreicht, dass beim Übertragenden an die Stelle des bisherigen Betriebsvermögens bzw. Anteils in Höhe des bisherigen Buchwerts die gewährten Anteile bzw. Gesellschaftsrechte und ggf. eine Forderung treten. Bei Einbringungen in Kapitalgesellschaften wird der Beteiligungswert der erhaltenen Anteile durch den Buchwert des eingebrachten Vermögens abzüglich der Zuzahlung gebildet (§ 20 Abs. 3 Satz 3 UmwStG). Im Falle einer späteren Veräußerung der erhaltenen Anteile fällt der Veräußerungsgewinn daher entsprechend höher aus. Des Weiteren kann der Übertragende solche Anteile innerhalb einer 7-Jahresfrist nicht veräußern, ohne dass es zu einer Nachbesteuerung kommt. Dafür sorgt die in § 22 Abs. 1 UmwStG geregelte Besteuerung des sogenannten Einbringungsgewinns I, wodurch die nachträgliche Besteuerung der stillen Reserven im übertragenen Betriebsvermögen ausgelöst wird. Beim Übernehmer des Betriebsvermögens bzw. der Anteile wird das eingebrachte Vermögen ebenfalls mit den Buchwerten fortgeführt.

Der Vorschlag kann nach alledem also kaum dazu dienen, steuerneutrale Unternehmensverkäufe zu verhindern. Er erschwert andererseits aber sinnvolle Unternehmensumstrukturierungen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den aus diesem Grund gerade im Mittelstand zwingend notwendigen Umstrukturierungen müssen Umwandlungsvorgänge, bei dem Betriebsvermögen eingebracht wird, für mittelständische Unternehmen weiterhin steuerneutral möglich sein, um diese weiterhin als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu erhalten.

Bei Unternehmenszusammenschlüssen (Joint Ventures) besteht mitunter die Notwendigkeit, die unterschiedlichen steuerlichen Buchwerte der eingebrachten Betriebsvermögen durch sonstige Gegenleistungen auszugleichen. Die sonstigen Gegenleistungen dienen in diesen Fällen als Ausgleichsposten, um eine gewünschte Verteilung des Eigenkapitals zu ermöglichen. Auch die Herleitung des Schwellenwertes von 300.000 Euro ist für uns schwer nachzuvollziehen und den Größenordnungen des deutschen Mittelstands nicht entsprechend. Eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte auf 1 Mio. Euro ist unabdingbar.

Zudem muss zwingend berücksichtigt werden, dass mitübergehende Gesellschafterdarlehen des einbringenden Mitunternehmers auch weiterhin als Darlehen ausgewiesen werden können, ohne als Gegenleistung qualifiziert zu werden. Sofern es sich um zivilrechtliche Darlehen handelt, müssen diese auch nach einer Einbringung als Darlehen ausgewiesen werden können, ohne eine Steuerbelastung auszulösen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es, das Engagement des Einbringenden soll dauerhaft gesichert werden. Dies ist aus unserer Sicht aktuell bereits durch die umfangreichen Haltefristen von bis zu sieben Jahren (§ 22 Abs. 1 UmwStG) ausreichend gewährleistet. Zudem verkennt der Entwurf, dass der Einbringende auch ein langfristiges Interesse daran hat, dass die eingeräumte Forderung bzw. stille Beteiligung dauerhaft werthaltig ist, und er sich schon deshalb weiterhin für das Unternehmen engagieren wird.

Nach § 27 Abs. 14 UmwStG-E soll die Regelung für alle nach dem 31. Dezember 2014 verwirklichten Sachverhalte anwendbar sein. Dies halten wir für eine sachlich nicht gerechtfertigte Rückwirkung. Die Gegenäußerung der Bundesregierung auf Bundesratsanliegen in einem anderen Gesetzgebungsverfahren (Zollkodexanpassungsgesetz) ist kein Anknüpfungspunkt für einen Wegfall des Vertrauensschutzes, da die Prüfvorschläge des Bundesrates nicht im Zollkodexanpassungsgesetz vorgesehene Regelungen betraf, sondern Prüfbitten mit Blick auf ein neu einzubringendes Gesetzesvorhaben enthielt. Anknüpfungspunkt für eine Regelung zum Inkrafttreten kann daher frühestens die Schlussberatung im Deutschen Bundestag über das jetzt zur Entscheidung anstehende Gesetz (2./3. Lesung) sein.

Petition:

Die vorgeschlagene Regelung sollte nochmals überdacht werden. Zumindest sollten die vorgesehenen Schwellenwerte angehoben werden, mitübergehende Gesellschafterdarlehen dürfen keine Steuerbelastung auslösen und der zeitliche Anwendungsbereich sollte verfassungskonform ausgestaltet werden.

Zu Artikel 6 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Nummer 1 Änderung des § 1 Abs. 2a Satz 2 bis 4 GrEStG

Als Reaktion auf das Urteil des BFH vom 24. April 2013 (II R 17/10, BStBl II 2013 S. 833), das der bisherigen Verwaltungsauffassung zur Auslegung der Norm (vgl. gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 26. Februar 2003, BStBl I 2003 S. 271, gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25. Februar 2010, BStBl I 2010 S. 245, sowie gleichlautende Erlasse der Länder vom 18. Februar 2014, BStBl I 2014 S. 561) widersprach, sieht der Gesetzgeber nunmehr in § 1 Abs. 2a Satz 2 bis 4 – neu – des

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) vor, die ursprüngliche Verwaltungsauffassung gesetzlich zu fixieren.

Die bloße Übernahme der Verwaltungsregelung in der Fassung des Entwurfs birgt die Gefahr von Umsetzungsproblemen. Dies liegt darin begründet, dass zumindest bislang nicht eindeutig ersichtlich ist, dass sich die Fünfjahresfrist des § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG auch auf § 1 Abs. 2a Satz 3 GrEStG-Entwurf bezieht. Ohne eine solche Klarstellung wäre nicht sicher, welche Veränderungen des Gesellschafterbestandes wie zu berücksichtigen wären.

Es sollte daher zusätzlich klargestellt werden, dass der Fünfjahreszeitraum auch auf die Veränderungen des Gesellschafterbestandes im Sinne von § 1 Abs. 2a Satz 3 GrEStG-Entwurf anzuwenden ist. Das Fehlen einer Begrenzung würde dazu führen, dass Zeiträume von mehr als fünf Jahren zu überwachen wären. Mit jeder zusätzlichen Beteiligungsebene kämen im Extremfall fünf weitere Jahre zu den ohnehin schon zu überwachenden fünf Jahren hinzu (vgl. hierzu bereits *Behrens/Hofmann*, UVR 2004, S. 33).

Ferner wirft die Regelung in § 1 Abs. 2a und Abs. 3 auch die verfassungsrechtliche Frage der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf. Denn Art. 3 Abs. 1 GG fordert nicht nur, dass die gesetzlich begründete materielle Steuerpflicht gleichheitsrechtlichen Maßstäben zu genügen hat. Eine dem Gesetzgeber zuzurechnende mangelhafte Durchsetzung dieser materiellen Pflicht verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gebot tatsächlich gleicher Steuerbelastung durch gleichen Gesetzesvollzug mit der Folge, dass die materielle Steuernorm selbst verfassungswidrig wird (vgl. BVerfG, Urt. v. 09.03.2004, 2 BvL 17/02). Hiernach liegt ein strukturelles Vollzugsdefizit vor, wenn die mangelnde Durchsetzbarkeit schon im Gesetz angelegt ist. Gerade in tiefgestaffelten Konzernen mit Auslandsbezug können mittelbare Gesellschafterveränderungen im Sinne der Norm – insbesondere über zahlreiche Grenzen hinweg – vielfach nur schwer ermittelt werden, so dass der Steueranspruch in zahlreichen Fällen mangels Kenntnis und Überprüfbarkeit der Tatbestandsvoraussetzungen nicht durchgesetzt werden kann. Gleiches gilt im Übrigen auch für den Verlustuntergang nach § 8c KStG.

Des Weiteren sollte das in von § 1 Abs. 2a Satz 3 GrEStG-E enthaltene Tatbestandsmerkmal „neue Gesellschafter“ konkretisiert werden. Es sollte klargestellt werden, dass sich das Tatbestandsmerkmal „neue Gesellschafter“ auf die jeweilige Kapitalgesellschaft bezieht und somit nur für diejenigen Gesellschafter einschlägig ist, die bisher kapitalgesellschaftsrechtlich nicht an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Petition:

Im Sinne der praktischen Handhabbarkeit der Norm ist es erforderlich, in § 1 Abs. 2a Satz 3 GrEStG-Entwurf klarzustellen, dass sich die konkretisierenden Anforderungen der einzufügenden Sätze auf den Fünfjahreszeitraum des Satzes 1 beziehen und nur Anteilsübergänge auf bisher nicht an der Kapitalgesellschaft beteiligte Gesellschafter zu berücksichtigen sind.

Nummer 2 Änderung des § 21 GrEStG

Die mit dem Entwurf beabsichtigte Änderung des § 21 des Grunderwerbsteuergesetzes greift die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urt. v. 18.04.2012, II R 51/11) nochmals korrigierend auf. Im Anschluss an die mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften durchgeführte Änderung des § 16 Abs. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes soll nunmehr – gewissermaßen in einem zweiten Durchgang – auch § 21 des Grunderwerbsteuergesetzes geändert werden. Künftig sollen Gerichte, Behörden und Notare Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen dürfen, wenn sie die Anzeigen „in allen Teilen vollständig (§§ 18 und 20)“ an das Finanzamt abgesandt haben.

Damit werden die genannten Stellen mit großen Unsicherheiten belastet. Dies zeigt sich insbesondere in der geplanten Verweisung auf § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes. Die Aushändigung der Urkunden wird darin von Voraussetzungen abhängig gemacht, die für die aushändigende Stelle vielfach nicht erkennbar und allenfalls mit großen Schwierigkeiten verifizierbar sind. So kann insbesondere die Erstellung einer Beteiligungsübersicht nahezu unmöglich sein, wenn es sich um ein Grundstück einer deutschen Gesellschaft handelt, die nur ein untergeordneter Teil eines schwerpunktmäßig und überwiegend im Ausland ansässigen Geflechts von Gesellschaften ist.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Petition:

Die neuen Anforderungen sollten auf ein erfüllbares Maß zurückgeschraubt werden. Die Neufassung von § 21 GrEStG sollte § 20 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG-E von der Verweisung ausnehmen.

Zu Artikel 9 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Gesetzentwurf sieht eine erneute Änderung der Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG vor. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich um eine redaktionelle Gesetzesänderung. Nach dem seit 1. Januar 2015 geltenden Wortlaut zu Nummer 3 der Anlage 4 sind nur stranggegossene, vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse aus Position 7207 von der Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers betroffen. Danach war Halbzeug der Positionen 7207 19 80 und 7207 20 80 nicht einbezogen. Nach der neuen Formulierung sollen nun jedoch alle Waren der Position 7207 erfasst werden. Damit handelt es sich nach unserer Auffassung um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs durch die Neuformulierung der Waren- und Positionsbezeichnung.

Petition:

Wir bitten um nochmalige Überprüfung der redaktionellen Änderung mit Blick auf die Erweiterung der Warenbezeichnung in Nummer 3 der Anlage 4 unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftsverbände.

Teil B: Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates

Beitragsrückerstattungen bei Versicherungsunternehmen (§ 21 KStG)

Der steuerliche Höchstbetrag der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (sog. freie RfB) beläuft sich nach § 21 Abs. 2 KStG grundsätzlich auf die Zuführungen der letzten drei Wirtschaftsjahre. Aufgrund der Finanzmarktkrise und der damit verbundenen rückläufigen Erträge sowie der gesunkenen möglichen Zuführungen zur RfB wurde die Regelung zunächst im Jahre 2010 mit dem Jahressteuergesetz 2010 befristet dahingehend geändert, dass die Zuführungen der letzten fünf Wirtschaftsjahre für die Bestimmung des steuerlich zulässigen Höchstbetrages maßgebend sind (§ 34 Abs. 8 KStG). Diese Regelung wurde 2013 mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz bis Ende 2015 verlängert. Der maßgebende Grund für die Regelung bzw. für die erfolgte Verlängerung – nämlich die Niedrigzinsphase – besteht weiterhin.

Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf auf die Notwendigkeit hin, die steuerlichen Regelungen zur Höhe der RfB mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben in § 9 der Mindestzuführungsverordnung i. d. F. des jüngst verabschiedeten Lebensversicherungsreformgesetzes abzustimmen. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die steuerliche Regelung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in § 21 Abs. 2 KStG angepasst werden muss, damit die vom Aufsichtsrecht ermöglichte zusätzliche Risikovorsorge auch in der steuerbilanziellen Rückstellung abgebildet werden kann. Unseres Erachtens sollte eine derartige Anpassung von § 21 Abs. 2 KStG wie folgt erfolgen (Änderungen unterstrichen):

„(2) Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind insoweit abziehbar, als die ausschließliche Verwendung der Rückstellung für diesen Zweck durch die Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. Die Rückstellung ist vorbehaltlich des Satzes 3 in der Steuerbilanz aufzulösen, soweit sie höher ist als die Summe der in den folgenden Nummern 1 bis 4 bezeichneten Beträge:

1. die Zuführung innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre,
2. der Betrag, dessen Ausschüttung als Beitragsrückerstattung vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

3. in der Krankenversicherung der Betrag, dessen Verwendung zur Ermäßigung von Beitragserhöhungen im folgenden Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
4. in der Lebensversicherung abweichend von den vorstehenden Nummern 1 bis 3 der Betrag gemäß § 9 Mindestzuführungsverordnung sowie der Betrag, dessen Ausschüttung als Beitragsrückerstattung vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag für das Folgejahr verbindlich festgelegt worden ist und der Betrag, der für die Finanzierung der auf die abgelaufenen Versicherungsjahre entfallenden Schlussgewinnanteile erforderlich ist; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.
... [Satz 3 wie bisher]“.

Der Bundesrat sieht alternativ die Möglichkeit, die Ende 2015 auslaufende Regelung zu verlängern, da sich die Verhältnisse seit Einführung dieser Übergangsregelung nicht wesentlich geändert haben. Allerdings muss u. E. dann die Deckelung auf das 1,2-fache des Höchstbetrags 2009 entfallen, da ansonsten insbesondere die in den letzten Jahren neu gegründeten und noch im Aufbau befindlichen Pensionskassen benachteiligt würden.

Hilfsweise wird daher vorgeschlagen, den § 34 Abs. 8 KStG wie folgt zu fassen:

„§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2017 in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre“.

Eine Änderung des § 21 KStG sollte zudem genutzt werden, um entsprechend einem Beschluss der oberen Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus dem Dezember 2013 klarzustellen, dass in § 21 Abs. 1 KStG unter dem „nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis“ in Organschaftsfällen der Betrag zu verstehen ist, der sich vor Ergebnisabführung an den Organträger ergibt.

Gleichzeitig sollte das Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, um ebenfalls entsprechend einem Beschluss der oberen Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus 2013 klarzustellen, dass Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen in Anlehnung an die

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Regelung in § 21 Abs. 3 KStG für die Rückstellung für Beitragsrückerstattung steuerlich nicht abzuzinsen sind.

Anpassung der 5.000-Euro-Regelung in § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG (Metalllieferungen)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 (BR-Drucks. 121/15 [Beschluss] unter Nr. 17) vorgeschlagen, § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG so zu fassen, dass der Unternehmer bei einem im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs in Rechnung zu stellenden Entgelts von weniger als 5.000 Euro durch den gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer auf die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers verzichten kann. Diese Regelung würden wir sehr begrüßen, weil die systemseitige Umsetzung einer Bagatellgrenzenpflicht die Unternehmen vor massive Probleme stellt. Systemlösungen sind bislang nicht vorhanden. Die Umsetzung erfordert einen erheblichen technischen und damit zeitlichen und kostenintensiven Aufwand. Die abzusehenden manuellen Korrekturen sind voraussichtlich aufwendig und führen zu Risiken beim Leistenden. Damit stellt sich die Frage der Angemessenheit der Maßnahme im Sinne des „principle of effectiveness“ nach dem EuGH-Urteil vom 12. Februar 2015 (vgl. Surgicare (ECJ C-662/13, 12 February 2015)).

Die Bagatellgrenzenregelung für den Handel von Mobilfunkgeräten oder integrierten Schaltkreisen lässt sich nicht auf den Handel mit Metallrohformen übertragen. Der Handel von Metallrohformen ist von vielfältigen und umfangreichen Geschäftsvorfällen geprägt. Die Preisfindung der sich i. d. R. aus mehreren Komponenten der Anlage 4 zusammensetzenden Produkte ist abhängig von Metallpreisen, Be- und Umarbeitungspreisen und Lieferkosten. Die endgültige Findung des Belastungsbetrages und damit die Ermittlung, ob ein Überschreiten der Bagatellgrenze vorliegt, kann meist erst nach Auslieferung des Produkts ermittelt werden. Hinzu kommt, dass zum Teil unklar ist, auf welchen Teil der Leistung § 13b UStG Anwendung finden soll.

Eine Optionslösung würde den betroffenen Unternehmen ermöglichen, das Reverse-Charge-Verfahren rechtssicher umzusetzen. Eine Option zur Ausübung des Reverse-Charge-Verfahrens ab dem ersten Euro Umsatz erhöht nicht die Betrugsgefahr, sondern bekämpft diese von Anfang an. Das Reverse-Charge-Verfahren erhält ausdrücklich unsere Unterstützung und wird als effizientes Mittel zur Bekämpfung von Betrugsgeschäften im Umsatzsteuerbereich angesehen. Eine optionale Bagatellgrenze verringert das Betrugsrisiko, anstatt es zu erhöhen.

Die Haltung der Bundesregierung zur Bagatellgrenze sollte diesen Aspekt berücksichtigen. Bislang fußt die Argumentation gegen die Einführung einer Option auf dem BFH-Urteil V R 37/10 (veröffentlicht am 27. November 2013). Danach darf über den Wortlaut der gesetzlichen Regelung hinaus keine weitergehende Auslegung zur Steuerschuldnerschaft erfolgen (Rz. 65 i. V. m. Rz. 55). Dieser Grundsatz bezieht sich nach unserer Auffassung nicht auf die

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Möglichkeit, im Gesetz ein Wahlrecht zur Anwendung der Bagatellgrenze einzuführen. So beinhaltet die Regelung nach § 19 UStG „Besteuerung der Kleinunternehmer“ bereits jetzt das Wahlrecht, für die Umsatzsteuerpflicht zu optieren und damit auch für das Verfahren nach § 13b. Das Umsatzsteuerrecht kennt darüber hinaus weitere Wahlrechte, die auf Art. 137 der MWStSystRL beruhen.

Petition:

Wir schlagen die Änderung des § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG vor durch die Einführung eines Wahlrechts zur Anwendung der Bagatellgrenze von 5 000 Euro.

Klarstellung in § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG bei Leistungen an Betriebsvorrichtungen

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2015 (BR-Drucks. 121/15 [Beschluss] unter Nr. 16) vorgeschlagen, in § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG eine Klarstellung vorzunehmen, die es ermöglicht, die Vorschrift auch dann anzuwenden, wenn Leistungen an Betriebsvorrichtungen erbracht werden. Die Klarstellung ist erforderlich, um vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 28. August 2014 (V R 7/14) einen möglichst weiten Anwendungsbereich der Regelung zu gewährleisten und Abgrenzungsprobleme in der Praxis zu vermeiden.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28. August 2014 festgestellt, dass der Einbau einer Betriebsvorrichtung (hier: Entrauchungsanlage) nicht als Bauleistung im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG zu qualifizieren ist. Der BFH widerspricht damit der in Abschn. 13b.2 Abs. 2 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) niedergelegten Auffassung der Finanzverwaltung zum Begriff des Bauwerks für umsatzsteuerliche Zwecke. Entgegen der bis-herigen Auffassung orientiert sich nach den Grundsätzen des Urteils der Begriff des Bauwerks im Umsatzsteuerrecht künftig nicht mehr an der Baubetriebe-Verordnung. Damit sind insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen und Gaststätteneinrichtungen nicht mehr als Bauleistungen zu qualifizieren.

Mit einer Veröffentlichung des vorgenannten Urteils wären diese Grundsätze über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anwendbar. Wir befürchten dadurch neuerliche erhebliche bürokratische und finanzielle Lasten für unsere Mitgliedsunternehmen. Wir sind der Ansicht, dass hier für das Handwerk und andere betroffenen Branchen ein besonderer Schutz notwendig ist, da diese regelmäßig im Einklang mit der geltenden Erlasslage ihren steuerlichen Verpflichtungen voll umfänglich entsprochen haben. Die Folgewirkungen des BFH-Urteils vom 22. August 2013 (sog. Baurägerurteil) haben jedoch gezeigt, dass den schutzwürdigen Interessen unserer Mitgliedsunternehmen allein durch Übergangsregelungen der Verwaltung und des Gesetzgebers (§ 27 Abs. 19 UStG) nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Wir plädieren deshalb für eine gesetzliche Klarstellung, die sich auch in Übereinstimmung mit den europäischen Grundsätzen des Umsatzsteuerrechts befindet. Nach den Grundsätzen des BFH-Urteils sollen Betriebsvorrichtungen für die Frage der Steuerschuldnerschaft keine Bauwerke und damit auch keine Grundstücksbestandteile darstellen. Dies steht jedoch in einem klaren Widerspruch zu der Entscheidung des Europäischen Verordnungsgebers in der EU-VO 282/2011, in der in Art. 13b die Definition des Grundstücks für Zwecke der Anwendung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ausdrücklich auf Maschinen erweitert wird, die auf Dauer in ein Gebäude installiert werden und nicht beweglich sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören. Zwar ist dieser Artikel erst mit Wirkung vom 1. Januar 2017 verbindlich anzuwenden, jedoch hat damit der Europäische Verordnungsgeber klar zu erkennen gegeben, dass die unionsrechtliche Auslegung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie einem anderen Verständnis folgt als das deutsche Bewertungsrecht, auf das sich der BFH in seinem Urteil stützt.

Petition:

Vor dem Hintergrund der bis heute nicht abschließend geklärten Rechtsfragen im Hinblick auf die Regelung des § 27 Abs. 19 UStG und der ab 1. Januar 2017 geltenden europäischen Vorschrift des Art. 13b der EU-VO 282/2011 halten wir eine gesetzliche Klarstellung des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG in Bezug auf die Anwendbarkeit auf Leistungen an Betriebsvorrichtungen für zwingend erforderlich.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Teil C: Weitere Vorschläge zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften

Änderungsvorschläge im Bereich des Einkommensteuergesetzes

Betriebsrentenverpflichtungen in vollem Umfang steuerlich anerkennen (§ 6a EStG)

Betriebsrentenverpflichtungen müssen grundsätzlich in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden können. Die nach dem geltenden Steuerrecht zu bilanzierenden Betriebsrentenverpflichtungen decken den tatsächlichen Verpflichtungsumfang jedoch bei Weitem nicht ab, da der dabei zugrunde zu legende Rechnungszinssatz von 6 Prozent mit sicheren Anlagen aufgrund der lang anhaltenden Niedrigzinsphase nicht zu erreichen ist. Deshalb sollten die nach dem Handelsgesetzbuch zu bildenden Rückstellungen für betriebliche Altersvorsorge in voller Höhe steuerlich anerkannt werden.

Wenn der erforderliche Aufwand zur Erfüllung von Betriebsrentenverpflichtungen steuerlich nur unzureichend berücksichtigt wird, schwächt das unweigerlich die Bereitschaft der Unternehmen, Betriebsrenten zuzusagen. Dies kann aber in Anbetracht der zunehmend wichtigen Rolle der ergänzenden Altersvorsorge nicht gewollt sein. Die aktuelle steuerliche Diskriminierung von Betriebsrentenverpflichtungen muss auch deshalb beendet werden, weil sie dem verfassungsrechtlichen Gebot einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widerspricht. Soweit der Gesetzgeber handelsrechtlich festlegt, dass die Leistungsfähigkeit eines Arbeitgebers durch Pensionsverpflichtungen gemindert ist, darf er nicht im Steuerrecht eine ungeminderte Leistungsfähigkeit unterstellen und die handelsrechtlich bestehenden Verpflichtungen bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Gewinns unberücksichtigt lassen. Andernfalls würden Scheingewinne besteuert.

Petition:

Die nach dem Handelsgesetzbuch zu bildenden Rückstellungen für betriebliche Altersvorsorge müssen in voller Höhe steuerlich (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) anerkannt werden. Zwischenzeitliche Steuermindereinnahmen lassen sich durch einen schrittweisen Übergang bis zur vollen steuerlichen Berücksichtigung begrenzen. In einem ersten Schritt könnte eine Angleichung an den HGB-Zins beispielsweise für Neuzusagen erfolgen, um wenigstens in diesen Fällen den Unterschied zwischen Steuer- und Handelsbilanz nicht noch weiter in unzumutbarer Weise ansteigen zu lassen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Schuldbeitritt und Erfüllungsübernahme beim Asset-Deal (§ 4f Abs. 2 EStG)

Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, das Bundesratsanliegen aus dem Gesetzgebungsverfahren zum ZollkodexAnpG betreffend die Änderung des § 4f EStG aufzugreifen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung sah vor, bestehende Ungleichbehandlungen von Verpflichtungsübernahmen auf der einen und Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen auf der anderen Seite zu beseitigen.

Bei Übertragung betrieblicher Verpflichtungen können steuerbilanzielle stille Lasten – wie z. B. bei Drohverlustrückstellungen – beim Übertragenden im Regelfall nicht sofort aufgedeckt werden. § 4f EStG sieht vor, dass die stillen Lasten nur über 15 Jahre verteilt als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können. Vom Verbot des Sofortabzugs werden für bestimmte Fälle, wie z. B. bei kleinen und mittleren Betrieben Ausnahmen zugelassen. Diese Rückausnahme wurde bisher aber nur für die Verpflichtungsübernahme zugelassen. Werden Verpflichtungen im Wege eines Schuldbeitritts oder einer Erfüllungsübernahme mit ganzer oder teilweiser Schuldfreistellung übertragen, gelten die Erleichterungen nicht. Diese Ungleichbehandlung würde mit dem Vorschlag des Bundesrats beseitigt.

Petitur:

Sofern sich der Gesetzgeber nicht entschließen kann, die unsystematischen Regelungen des § 4f EStG und § 5 Abs. 7 EStG grundsätzlich zu überdenken, sollte zumindest der Vorschlag des Bundesrats übernommen werden.

Änderung des § 44 Abs. 2 Satz 2 EStG

Im Rahmen der sog. Aktienrechtsnovelle 2014 sollen mit der Einführung eines Stichtags für Dividenden die für den deutschen Markt notwendigen Voraussetzungen zur Teilnahme an der europäischen Abwicklungsplattform TARGET-Securities (T2S) des Eurosystems geschaffen werden. Dabei ist unseres Erachtens auch eine Änderung des § 44 Abs. 2 Satz 2 EStG notwendig, da dieser den Zeitpunkt des Zufließens der Dividende und damit auch die Fälligkeit des Steuerabzugs abweichend von der nun vorgesehenen Regelung auf den Tag nach der Beschlussfassung über die Gewinnausschüttung bestimmt.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Petition:

§ 44 Abs. 2 Satz 2 EStG sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluss gefasst worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung, bei Gewinnansprüchen im Sinne des § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG der dritte Tag nach der Beschlussfassung.“

Begründung:

Die Ergänzung der Norm berücksichtigt die geänderte Fälligkeit von Dividendenzahlungen in § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz durch das Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014). Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 wird nach § 58 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes der dritte Geschäftstag nach der Hauptversammlung als Fälligkeitszeitpunkt der Dividende bestimmt. Die Ergänzung des § 44 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt die spätere Fälligkeit auch für die Bestimmung des Zeitpunktes des Zuflusses der Dividende, wenn kein Beschluss über den Zeitpunkt der Auszahlung gefasst wurde. Wurde nach § 58 Abs. 4 Satz 3 des Aktiengesetzes im Hauptversammlungsbeschluss oder in der Satzung ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt, ist dieser spätere Fälligkeitstermin gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 EStG bereits nach geltender Rechtslage auch für den Zuflusszeitpunkt der Dividende maßgebend. Eine Ergänzung von § 44 Abs. 2 Satz 1 zur Berücksichtigung der Fälligkeitsregelung nach § 58 Abs. 4 Satz 3 ist deshalb nicht erforderlich.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Änderung im Bereich des Umsatzsteuergesetzes

Einführung einer Ermächtigungsgrundlage zur elektronischen Auskunft über die Gültigkeit der Bescheinigung USt 1 TG

Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) wurden die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen geändert. Danach wird der Leistungsempfänger von Bauleistungen Steuerschuldner, wenn ihm das Finanzamt die Bescheinigung USt 1 TG darüber erteilt hat, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Das Gesetz geht davon aus, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt, wenn eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung erteilt wurde. Nach Abschnitt 13.2 Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass gelten Leistungen in der Bauwirtschaft im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt, was häufig mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammenfallen wird. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den Beteiligten, wenn es während der Bauzeit zu Änderungen hinsichtlich der Bauleistendeneigenschaft des Leistungsempfängers kommt. Wir hatten bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum KroatienAnpG mehrfach auf die in der Praxis entstehenden Rechtsunsicherheiten hingewiesen, die eine solche Regelung gerade bei langlaufenden Bauvorhaben mit sich bringt.

Zudem besteht das Risiko für den leistenden Bauunternehmer, dass die Bescheinigung gegenüber dem Leistungsempfänger mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder widerrufen wird, der Leistungsempfänger seinen Vertragspartner hierüber jedoch nicht informiert. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass sieht hier zwar eine Nichtbeanstandungsregelung vor, wonach der Leistungsempfänger in diesen Fällen weiterhin einvernehmlich als Steuerschuldner angesehen werden kann. Dies gilt allerdings nur, wenn der Leistungsempfänger den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert hat (Abschnitt 13b.3 Abs. 5 Satz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Um dieses Risiko für den leistenden Bauunternehmer zu minimieren und so auch die von der Rechtsprechung geforderte Rechtssicherheit bei der Bestimmung des Steuerschuldners zu ermöglichen, regen wir an, dass die vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigungen in eine Datenbank eingestellt werden und beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch zur Überprüfung der Gültigkeit abgefragt werden können. So ist es für den Leistenden möglich, die Gültigkeit der ihm vom Leistungsempfänger vorgelegten Bescheinigung USt 1 TG zu

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

verifizieren und rechtssicher den Steuerschuldner zu bestimmen. Einen solchen elektronischen kostenlosen Abfragedienst stellt das Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 48b Abs. 6 EStG bereits für die Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Sinne des § 48b EStG zur Verfügung.

Petition:

Wir schlagen daher vor, in Anlehnung an § 48b Abs. 6 EStG auch in § 13b UStG eine Regelung aufzunehmen, wonach das Bundeszentralamt für Steuern ermächtigt wird, dem Leistenden im Wege einer elektronischen Abfrage kostenlos Auskunft über die Gültigkeit der von den Finanzämtern der Leistungsempfänger erteilten Bescheinigungen USt 1 TG zu geben.